

Datum	14.11.2020
Zahl	<b>VK2-VET-462/2020 (001/2020)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Andreas Pichler
Telefon	050 536-65544
Fax	050 536-65599
E-Mail	bhvk.baurecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Verdacht auf Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen;  
Sperrverordnung gemäß Bienenseuchengesetz**

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt über Maßnahmen zur Bekämpfung von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen.

Gemäß § 3a Abs 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 67/2005, wird verordnet:

### § 1

Bei allen Bienenvölkern innerhalb der in der Anlage dieser Verordnung ersichtlich gemachten Zone ist der Verdacht auf das Bestehen von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) der Honigbienen im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes gegeben.

### § 2

- 1) Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
- 2) Die zuständige Gemeinde hat Anzahl und Standort der Bienenvölker in der Sperrzone zu erheben und die Bienenhalter unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Veterinäramt, Telefon: 050536/65552, Fax: 050536/65511 oder per E-Mail: bhvk.veterinaerwesen@ktn.gv.at, zu melden.
- 3) Der Besitzer ist verpflichtet, den Organen der Behörde (z.B. Bienenseuchensachverständigen) Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßgabe nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4) Der Besitzer hat die von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Kommt er einer solchen Anordnung nicht nach, so werden die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers vorgenommen.

### § 3

Wer

- 1) Die Anzeige gemäß § 3 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
- 2) Bienenvölker aus einer Zone gemäß § 3 a Abs 2 Z 1 ausbringt oder
- 3) Bienenvölker in eine Zone gemäß § 3 a Abs 2 Z 1 ohne behördliche Bewilligung einbringt oder
- 4) die Meldung gemäß § 3 a Abs 2 Z 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
- 5) entgegen § 4 Abs 2 den von der Behörde entsandten Organen oder Sachverständigen den Zutritt zum Bienenstand verwehrt oder
- 6) entgegen § 4 Abs 1 oder § 6 Bienenvölker oder Gegenstände aus dem Standort wegbringt,

begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.360,00 zu bestrafen.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Klösch

#### Anlage

Lageplan mit der Sperrzone (3-km-Radius)

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

